

1- 0280.2/2.0

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Westerheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 15. November 2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Westerheim folgende Satzung:

1. Teil

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde den gemeindlichen Friedhof und das Leichenhaus im Ortsteil Westerheim, Am Hl. Kreuz 4, als öffentliche Einrichtung.

2. Teil

Der gemeindliche Friedhof

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt.

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
- zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 Abs.1 Bestattungsgesetz, für Körper- und Leichenteile gilt Art. 6 Abs. 3 Bestattungsgesetz.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,

3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen,
4. ohne Genehmigung der Gemeinde Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
6. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellen,
7. Gegenstände jeglicher Art, insbesondere Gießkannen, hinter den Grabmälern aufzubewahren,
8. den Friedhof zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Gräber und Grabeinfassungen zu betreten,
9. Grabmäler und Grabeinfassungen zu beschädigen und zu verschmutzen,
10. die gekiesten oder mit Gras bewachsenen Abstände zwischen den Grabstätten mit Platten o.ä. zu befestigen,
11. zu spielen, zu rauchen oder zu essen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur Gewerbetreibende, u.a. Bestattungsunternehmer, Bildhauer, Steinmetze und Gärtner durchführen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(2) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(3) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich Tätigen, insbesondere der Bestattungsunternehmer, Steinmetze und Gärtner, z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmäler, Erde, Folien- und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

3. Teil

Grabstätten, Nutzungsrechte, Grabmäler

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten, Nutzungsrechte, Nutzungsberechtigte

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Familiengräber (§ 10),
2. Urnengräber (§ 11),
3. Urnennischen (§ 12),
4. Urnengrabstellen im Gemeinschaftsbeet (§ 13),
5. Baum- Urnengrabstellen (§14).

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt wird.

(3) Der Nutzungsberechtigte eines Grabs gemäß Abs. 1 hat das Recht, in dem Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Auf Antrag kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen (vgl. § 4 Abs. 2).

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Abs. 3 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Abs. 5 entsprechend.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tod keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen (Ehegatte oder Lebenspartner, Kinder, Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Kinder der Geschwister des Verstorbenen und Verschwägerter ersten Grades) in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(6) Auf das Nutzungsrecht an (teil)belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit informiert die Gemeinde den Berechtigten über den Zeitpunkt der Beendigung des Nutzungsrechts. Auf Antrag des Berechtigten kann sodann das Nutzungsrecht gegen Zahlung einer erneuten Grabgebühr, deren Höhe sich nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gebührensätzen bestimmt, um 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

(8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hierüber benachrichtigt die Gemeinde den bisherigen Nutzungsberechtigten oder die Angehörigen gem. Abs. 3 in der dort genannten Reihenfolge rechtzeitig vorher.

(9) Grabstätten werden nur anlässlich eines Sterbefalls vergeben. Ein vorzeitiger Erwerb eines Grabnutzungsrechts ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 10 Familiengräber

(1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen von 4 Leichen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn

1. die Ruhezeit (§ 22) die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 11 Urnengräber

(1) Urnengräber sind Grabstätten für die Erdbestattung von Aschenurnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(2) In einem Urnengrab dürfen bis zu 4 Urnen bestattet werden. Dabei dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(3) Urnen können auch in Familiengräbern bestattet werden. Dabei dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(4) Eine Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde rechtzeitig vorher anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

§ 12 Urnennischen

(1) Urnennischen sind Grabstätten für die Bestattung von Aschenurnen in einer Urnenstele, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(2) In einer Urnennische dürfen bis zu 3 Urnen bestattet werden.

(3) Das Gestaltungsrecht der Urnenstele bleibt der Gemeinde vorbehalten. Der Nutzungsberechtigte muss die Beschriftung der Verschlussplatte fachgerecht nach einem Muster vornehmen lassen, das Schriftbild, -größe und -farbe einheitlich festlegt.

(4) § 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13 Urnengrabstellen im Gemeinschaftsbeet

(1) Grabstellen im Gemeinschaftsbeet sind Grabstätten für die Bestattung von Aschenurnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(2) In einer Grabstelle im Gemeinschaftsbeet dürfen bis zu 3 Urnen bestattet werden. Dabei dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(3) § 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 14 Baum-Urnengrabstellen

(1) Baum-Grabstellen sind Grabstätten für die Bestattung von Aschenurnen unter einem Baum, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(2) In einer Baum-Grabstelle dürfen bis zu 3 Urnen bestattet werden. Dabei dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(3) § 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 15 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

	Länge	Breite	Tiefe
1. Familiengräber	2,20 m	2,00 m	2,00 m
2. Urnengräber	1,00 m	0,80 m	0,80 m
3. Grabstelle im Gemeinschaftsbeet	0,40 m	0,40 m	0,90 m
4. Baum-Grabstelle	0,40 m	0,40 m	0,90 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,70 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

§ 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte das Grab würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten und zu unterhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(2) Verdorrte Kränze, Gestecke, u. ä. sind aus dem Friedhof zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Blumen und sonstige Gewächse können im Friedhof an den bezeichneten Stellen entsorgt werden.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die gesamte Anpflanzung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 26 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die Befugnis, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Höhen nicht überschreiten:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| 1. bei Familiengräbern: | Höhe 1,60 m |
| 2. bei Urnengräbern: | Höhe 1,60 m. |

(4) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist zulässig. Die Grabeinfassungen und die Grabsteinplatten dürfen nicht mehr als 50 % der Grabfläche bedecken.

(5) Die Urnengrabstellen im Gemeinschaftsbeet und die Baum- Urnengrabstellen sind mit Steinplatten mit den Maßen 0,40 m x 0,40 m abzudecken.

§ 18 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel an der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen lassen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist mit Ausstellung der Graburkunde auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer schriftlichen Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser schriftlichen Aufforderung entfernt werden, kann die Gemeinde gemäß § 26 eine entsprechende Anordnung erlassen.

4. Teil

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Anspruch auf Zutritt zum Aufbewahrungsraum. Sie können den Aufbewahrungsraum nur in Absprache und mit Zustimmung der Gemeinde betreten.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

5. Teil

Bestattungsvorschriften

§ 21 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 22 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für die Leichen von erwachsenen Verstorbenen 25 Jahre, für die Leichen von Kindern bis einschließlich des 12. Lebensjahres 15 Jahre und für Aschenreste 15 Jahre.

§ 23 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Grabstätte notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der Erlaubnisinhaber hat die Umbettung durch ein anerkanntes Bestattungsunternehmen durchführen zu lassen.

6. Teil

Schlussbestimmungen

§ 24 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet des Abs. 2 nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 5 Abs. 1 die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet,
2. entgegen § 5 Abs. 2 entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt,
3. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof gemäß § 6 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 7 die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet,
5. entgegen § 21 Abs. 1 Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt,
6. den Bestimmungen über Umbettungen gemäß § 23 zuwiderhandelt.

§ 26 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung eines in dieser Satzung vorgeschriebenen Handelns, Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 11. Dezember 1980 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 30. Mai 2001 und 05. Juli 2005 außer Kraft.

Westerheim, 15. November 2017

Gemeinde Westerheim

gez.

Christa Bail

Erste Bürgermeisterin